

Präambel

Unter dem Begriff „Allgcfahreendeckung“ wird ein weitgehender Versicherungsschutz definiert, der über den Umfang einer konventionellen Hausratversicherung hinaus geht. Um ein angemessenes Preis-/Leistungsverhältnis herzustellen, sind einige Entschädigungen der Höhe nach begrenzt sowie einige Schadenursachen ausgeschlossen, die nicht kalkulierbar sind oder die Grenzen der Versicherbarkeit überschreiten.

Inhalt	Seite
Umfang des Versicherungsschutzes	
§ 1 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?	2
§ 2 Welche Kosten sind versichert und welche Aufwendungen nicht?	2
§ 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	3
§ 4 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	3
§ 5 Wo sind Ihre Sachen versichert (Versicherungsort)?	3
§ 6 Was geschieht bei einem Wohnungswechsel (Umzug)?	3
§ 7 Inwieweit ist Ihr Hausrat auch außerhalb der Wohnung versichert?	4
§ 8 Wie sollte die Versicherungssumme bemessen sein? Was versteht man unter Versicherungswert?	4
§ 9 Wie passt sich die Versicherungssumme an?	4
Prämie, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages	
§ 10 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	
Was geschieht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Erst- oder Einmalprämie?	4
§ 11 Was ist hinsichtlich der Zahlung von Folgeprämien zu beachten?	4
§ 12 Was ist bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens zu beachten?	4
§ 13 Was geschieht, wenn die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten wird?	4
§ 14 Für welchen Zeitraum wird die Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhoben?	4
§ 15 Wie lange gilt der Vertrag?	5
§ 16 Welches Kündigungsrecht besteht nach dem Versicherungsfall?	5
§ 17 Welches Kündigungsrecht haben wir im Falle Ihrer Insolvenz?	5
Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten	
§ 18 Welche Anzeigepflichten sind bei Vertragsabschluss zu beachten?	5
§ 19 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?	5
§ 20 Welche Sicherheitsvorschriften müssen beachtet werden?	6
§ 21 Welche Obliegenheiten sind bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?	6
Entschädigung	
§ 22 Wie wird die Entschädigung berechnet? Wann liegt eine Unterversicherung vor?	6
§ 23 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?	7
§ 24 Welche weiteren Entschädigungsgrenzen gelten für versicherte Sachen?	7
§ 25 Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?	7
§ 26 Wann wird die Entschädigung fällig?	7
§ 27 Was gilt, wenn versicherte Sachen wieder herbeigeschafft werden?	7
§ 28 Wann entfällt unsere Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen?	7
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 29 Was ist bei einer Überversicherung zu beachten?	7
§ 30 Was geschieht bei einer Doppelversicherung oder Mehrfachversicherung?	8
§ 31 Was gilt bei Sachverständigenverfahren?	8
§ 32 Was gilt, wenn mehrere Personen Versicherungsnehmer sind ?	8
§ 33 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?	8
§ 34 Welche Auswirkung haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?	8
§ 35 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	8
§ 36 Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen vermeiden?	8
§ 37 Welches Gericht ist zuständig?	9
§ 38 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?	9
§ 39 Welches Recht findet Anwendung?	9

Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen.

Für Wertsachen (siehe § 23 Nr. 1) insgesamt ist die Entschädigung je Versicherungsfall (siehe § 3) auf 50 Prozent der Versicherungssumme begrenzt (siehe § 23 Nr. 2). Zusätzlich ist die Entschädigung begrenzt für folgende Wertsachen außerhalb eines Wertschutzschranks (siehe § 23 Nr. 3):

a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge auf 5.000 Euro,

b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere auf 10.000 Euro,

c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin auf 25.000 Euro.

2. Versichert sind auch

a) Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,

b) Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,

c) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, Fall-/Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen, ausgeschlossen sind Schäden durch Sinken, Überfluten, Stranden und Zusammenstoß,

d) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände – nicht aber Handelsware –, die Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen (siehe § 24 Nr. 2),

e) Kleintiere (z.B. Hunde, Katzen, Vögel).

3. Die in Nr. 1 und 2 genannten Sachen und Kleintiere (siehe Nr. 2 e) sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

4. Versichert sind ferner

a) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen,

b) Gebäudeverglasungen, Verglasungen von Wintergärten und Schwimmbädern, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen. Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitig bestehenden Glasversicherungen,

c) in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko tragen (Gefahrtragung).

5. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt

werden – auch höher- oder geringerwertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.

6. Nicht versichert sind

a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 4 genannt,

b) Kraftfahrzeuge aller Art, es sei denn, sie sind in Nr. 2 b) genannt, und Anhänger sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern,

c) Luft- und Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) genannt, einschließlich nicht eingebauter Teile,

d) Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung (siehe § 5 Nr. 2), es sei denn, dieser wurde ihnen von Ihnen überlassen,

e) Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind,

f) Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Kunstgegenstände im Privatbesitz versichert sind.

§ 2 Welche Kosten sind versichert und welche Aufwendungen nicht?

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 3) notwendigen

a) Aufräumungskosten

Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen (siehe § 1) sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe § 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Hotel- und Telefonkosten

Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung und Telefonkosten, wenn die Wohnung (siehe § 5 Nr. 2) unbewohnbar wurde und Ihnen sowie den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

ca) Die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Nicht versichert sind Nebenkosten, z. B. Frühstück, Beförderungs- und Transportkosten. Die Entschädigung ist auf 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

cb) Die Kosten für Telefon werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 3 Monaten. Die Entschädigung ist begrenzt auf 500 Euro.

d) Transport- und Lagerkosten

Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung (siehe § 5 Nr. 2) unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zu-

mutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

e) Schlossänderungskosten

Kosten für Schlossänderungen der Wohnung (siehe § 5 Nr. 2), wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke (siehe § 23 Nr. 3) durch einen Versicherungsfall (siehe § 3) abhanden gekommen sind.

f) Bewachungskosten

Kosten für die Bewachung versicherter Sachen (siehe § 1), wenn die Wohnung (siehe § 5 Nr. 2) unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

g) Kosten für provisorische Maßnahmen

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen (siehe § 1).

h) Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Kosten für Reparaturen von Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung (siehe § 5 Nr. 2) durch mut- und böswillige Beschädigungen durch unbefugte Dritte entstanden sind.

i) Reparaturkosten für gemietete Wohnungen

Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen (siehe § 5 Nr. 2) an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten, die durch Leitungswasser beschädigt worden sind.

j) Wiederbeschaffungskosten

Kosten für die Wiederbeschaffung von privaten Daten (Informationen und Aufzeichnungen für den persönlichen Bereich), die in einem am Versicherungsort befindlichen Computer gespeichert waren. Die Entschädigung ist auf 3.000 Euro begrenzt.

k) Rückreisekosten aus dem Urlaub

Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 20 Prozent der Versicherungssumme.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutztem Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

Ist aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Absatz 1 ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, ersetzen wir etwaige Kosten.

Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

2. Die nach Nr. 1 versicherten Kosten werden je Versicherungsfall (siehe § 3) zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1) bis zu 20 Prozent auch über die Versicherungssumme (siehe § 8 in Verbindung mit § 22 Nr. 4) hinaus ersetzt.

3. Versichert sind notwendige Kosten für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).

4. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

§ 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Wir tragen – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder einer der in § 4 genannten Ausschlüsse zur Anwendung kommt – alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

2. Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 1), die durch ein unvorhergesehenes Ereignis abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

3. Unvorhergesehen sind Schadenereignisse, die Sie oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet (siehe § 4 Nr. 1).

4. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion,
- b) Einbruch-/Diebstahl, räuberische Handlungen,
- c) Böswillige Beschädigung,
- d) Sturm, Hagel,
- e) Überflutung des Versicherungsgrundstückes durch Witterungsniederschläge,
- f) Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- g) Leitungswasser, Rohrbruch, Frost,
- h) Glasbruch,
- i) Kurzschluss, Überstrom, Überspannung oder Induktion.

Im Übrigen gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß §§ 23 und 24.

§ 4 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

2. Ausgeschlossen sind die Gefahren

a) aus Kriegsereignissen jeder Art; Innere Unruhen, der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von Hoher Hand; der Kernenergie *);

**) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.*

b) Überschwemmung, (Ausuferung stehender oder fließender Gewässer) sowie Sturmflut.

3. Ausgeschlossen sind Schäden

a) durch allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Feuchtigkeit, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht und Strahlen; ferner durch Verfall; eingeschlossen sind jedoch Schäden durch Leitungswasser, auch wenn sie allmählich eingetreten sind;

b) durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen; Abnutzung, Verschleiß oder Selbstverderb, Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;

c) durch Computerprogrammierungs- und Bedienungsfehler;

d) durch Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art;

e) an versicherten Sachen durch Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reinigung, Reparatur, Renovierung und Restaurierung, sofern die Sachen unmittelbar Gegenstand dieser Tätigkeiten sind.

f) durch ungeklärtes Abhandenkommen sowie durch Verlieren, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassen; ferner durch Umstoßen oder Fallenlassen.

g) durch Herausgabe oder Wegnahme versicherter Sachen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben gegen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person angedroht wird, sofern die Sachen erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden;

h) an Hunden, Katzen und sonstigen zahmen Kleintieren, die nicht Folge eines Schadens an versicherten Sachen gemäß § 1 Nr. 1 oder § 1 Nr. 2 a) bis d) oder § 1 Nr. 4 sind.

§ 5 Wo sind Ihre Sachen versichert (Versicherungsort)?

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen (siehe § 1) innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für versicherte Sachen (siehe § 1), die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung; zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu

privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Dies gilt auch für Garagen in der Nähe des Versicherungsortes.

In Räumen, die ausschließlich zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, ist die Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 2 d) begrenzt (siehe § 24 Nr. 2).

Weiterhin gilt als Versicherungsort der Banktresor bzw. das Bankschließfach. Die Entschädigung für Wertsachen ist gemäß § 23 Nr. 4 begrenzt.

3. Für Antennenanlagen, Markisen (siehe § 1 Nr. 4 a), Gartenmöbel und –geräte sowie Wäsche und Bekleidung gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

4. Versicherungsschutz besteht für Ihnen gehörende Sachen auch in Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.

§ 6 Was geschieht bei einem Wohnungswechsel (Umzug)?

1. Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens vier Monate nach Umzugsbeginn.

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von vier Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens vier Monate nach Umzugsbeginn.

2. Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzuges mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern schriftlich anzuzeigen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche kann ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfallen.

3. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns schriftlich mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe § 19 Nr. 1).

4. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den unser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Tarif einen anderen Prämiensatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn die Prämie entsprechend diesem Tarif.

Bei einer Erhöhung der Prämie können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die erhöhte Prämie zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Bei Kündigung des Vertrages durch Sie können wir die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeit-

anteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

5. Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 5 Nr. 2) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

6. Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe § 5 Nr. 2) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Nrn. 5 und 6 gelten entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 7 Inwieweit ist Ihr Hausrat auch außerhalb der Wohnung versichert?

1. Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum sind oder Ihrem Gebrauch dienen oder das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder dessen Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung oder um den Wehr- oder Zivildienst abzuleisten außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1, bis ein eigener Haushalt gegründet wird.

3. Für Wertsachen (siehe § 23 Nr. 1) sowie für Foto-, Film- und Videogeräte, Mobiltelefone, Computer, Unterhaltungselektronik und sonstige elektrische Geräte jeweils einschließlich des Zubehörs besteht außerhalb der Wohnung Versicherungsschutz gegen Diebstahl nur in verschlossenen Gebäuden oder verschlossenen Räumen in Gebäuden.

4. Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Es gelten zusätzlich die in § 23 und § 24 genannten Entschädigungsgrenzen.

§ 8 Wie sollte die Versicherungssumme bemessen sein? Was versteht man unter Versicherungswert?

1. Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Sie wird gemäß § 9 Nr. 1 angepasst.

2. Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

3. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert). Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

4. Für Kunstgegenstände (siehe § 23 Nr. 1 d) und Antiquitäten (siehe § 23 Nr. 1 e) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

5. Ist die Entschädigung gemäß § 23 und § 24 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Wertsachen höchstens diese Beträge berücksichtigt.

§ 9 Wie passt sich die Versicherungssumme an?

1. Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter“ ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle 500 Euro aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben.

Die Prämie wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

2. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme können Sie der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

3. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Übersicherung (siehe § 29) bleibt unberührt.

Prämie, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

§ 10 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Was geschieht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Erst- oder Einmalprämie?

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlen.

2. Die erste oder einmalige Prämie wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung oder nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist

und Zahlungsaufforderung unverzüglich erfolgt.

Ist Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als Erstprämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

3. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

4. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend machen.

§ 11 Was ist hinsichtlich der Zahlung von Folgeprämien zu beachten?

1. Die Folgeprämie ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

2. Wird die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir können Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurden.

4. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 2 Abs. 2 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 12 Was ist bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens zu beachten?

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Könnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Last-

schriftverfahrens zu verlangen.

§ 13 Was geschieht, wenn die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten wird?

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

§ 14 Für welchen Zeitraum wird die Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhoben?

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 15 Wie lange gilt der Vertrag?

1. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

4. Bei einer Vertragsdauer von mehr als fünf Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des fünften Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

5. Das Versicherungsverhältnis endet zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie es taten.

§ 16 Welches Kündigungsrecht besteht nach dem Versicherungsfall?

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können wir oder Sie den Versicherungsvertrag in Textform kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung (siehe § 25). Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

3. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 17 Welches Kündigungsrecht haben wir im Falle Ihrer Insolvenz?

Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren

eröffnet worden, können wir während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

§ 18 Welche Anzeigepflichten sind bei Vertragsabschluss zu beachten?

1. Sie oder Ihr Bevollmächtigter sind verpflichtet, uns bei Abschluss des Vertrages alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände in Textform, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen ebenso zu beantworten.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Ein Umstand, nach dem wir ausdrücklich und schriftlich gefragt haben, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem Ihrer Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. a) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil Sie sich der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen haben.

Hatten Sie die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher von uns gestellter Fragen anzuzeigen, können wir wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur zurücktreten, wenn dieser Umstand entweder von Ihnen oder von Ihrem Bevollmächtigten arglistig verschwiegen wurde.

Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

b) Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn wir die nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannten.

Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von Ihnen noch von Ihrem Bevollmächtigten schuldhaft gemacht wurden.

c) Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistung Einfluss gehabt hat.

d) Im Fall des Rücktritts sind wir und Sie verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfanges an entsprechend § 26 Nr. 2 zu verzinsen. Wir behalten aber unseren Anspruch auf den Teil der Prämie, der im Zeitpunkt des Rücktritts der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Anzeigepflicht ohne Verschulden verletzt

wurde, haben wir, falls für die höhere Gefahr eine höhere Prämie angemessen ist, auf diese Prämie ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Anspruch. Das gleiche gilt, wenn uns bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand nicht angezeigt worden ist, weil er Ihnen nicht bekannt war.

Wird die höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, nachdem wir von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Das Recht auf Prämienhöhung oder Kündigung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an geltend gemacht wird, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht oder von dem nicht angezeigten Umstand Kenntnis erlangen.

4. Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 19 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?

1. Sie dürfen nach Antragstellung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wäre.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,

b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 6) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,

c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als **90** Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,

d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe § 6).

2. Sobald Sie erkennen, dass eine von Ihnen vorgenommene oder gestattete Veränderung eine Gefahrerhöhung darstellt, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangen.

3. Eine ohne unsere Zustimmung vorgenommene Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weisen Sie nach, dass Sie die vorherige Zustimmung unverschuldet nicht eingeholt haben, wird die Kündigung erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Eine unabhängig von Ihrem Willen eingetretene Gefahrerhöhung berechtigt uns, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn im Zeitpunkt der Kündigung der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestand.

Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangen.

4. Wird eine nachträglich angezeigte höhere Gefahr nach den für unseren Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen nur für eine höhere Prämie übernommen, haben wir anstelle des Kündigungsrechts Anspruch auf diese Prämie vom Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung an; dies gilt nicht, soweit wir für einen Schaden wegen der Gefahrerhöhung keine Entschädigung zu leisten haben.

Im Fall der Prämienerrhöhung können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Prämienerrhöhung wirksam werden würde.

5. Tritt nach der Gefahrerhöhung ein Versicherungsfall ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie

a) Ihre Pflichten aus Nr. 1 verletzt haben, es sei denn, Sie trifft hieran kein Verschulden,

b) die Ihnen obliegende Anzeige nach Nr. 2 nicht unverzüglich gemacht haben und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, es sei denn, dass uns zu diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

Sie haben in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles unsere Kündigungsfrist abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben oder die Erhöhung der Gefahr weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.

6. Die Regelungen der Nr. 1 bis Nr. 5 finden keine Anwendung, wenn

a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,

b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll, oder

c) die Gefahrerhöhung in unserem Interesse lag oder durch ein Ereignis veranlaßt wurde, für das wir eintrittspflichtig sind oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

§ 20 Welche Sicherheitsvorschriften müssen beachtet werden?

1. Sie haben

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten,

b) für die Zeit in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.

Diese Obliegenheit findet keine Anwendung, soweit deren Einhaltung dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objekti-

ver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.

c) alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

d) eine Einbruchmeldeanlage, falls sie Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, halbjährlich von einer VdS-anerkannten Errichterfirma warten zu lassen.

e) in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn wir von unserem Recht Gebrauch machen, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Sicherheitsvorschrift unverschuldete verletzt wurde.

Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der uns obliegenden Leistungen hat.

3. Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch § 19 Anwendung.

§ 21 Welche Obliegenheiten sind bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

1. Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe § 3)

a) uns unverzüglich zu informieren und – soweit möglich – unsere Weisungen zur Schadenminderung/-abwendung einzuholen und zu beachten,

b) Schäden durch Einbruch-/Diebstahl, böswillige Beschädigung oder Beraubung sofort der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen,

c) uns und der zuständigen Polizeidienststelle ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen,

d) abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen sowie für abhandengekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten,

e) die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren,

f) uns – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

2. Wird eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz, es sei denn, diese wurde weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

a) Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit Ihren Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

b) Hatte eine vorsätzliche Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung der Entschädigung bzw. deren Umfang Einfluss, so bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

c) Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt, so können wir für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

3. Ferner sind Sie – soweit zumutbar – verpflichtet, uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

Entschädigung

§ 22 Wie wird die Entschädigung berechnet?

Wann liegt eine Unterversicherung vor?

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 8) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 3),

b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe § 8) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 3).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogen. Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen zusammengehörenden Gegenständen und Werkgruppen ersetzen wir

a) Reparaturkosten sowie alle weiteren Kosten gemäß § 2 oder

b) die Kosten für die Neubeschaffung eines vergleichbaren Gegenstandes, der den zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenstand ersetzt oder

c) die Wertminderung der Sachgesamtheit, soweit ein gemäß b) geeigneter Gegenstand nicht beschafft werden kann, jedoch insgesamt nicht mehr als den Versicherungswert der Paare, Pendants etc. (ggf. einschließlich Vorsorgeversicherung gemäß § 8 Nr. 2).

4. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

5. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall (siehe § 3) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe § 8) begrenzt.

Versicherte Kosten (siehe § 2) werden bis zu 20 Prozent auch über die Versicherungssumme (siehe § 8) hinaus ersetzt.

6. Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 3) niedriger als der Versicherungswert (siehe § 8) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

7. Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (siehe § 2) gilt Nr. 5 entsprechend.

§ 23 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?

1. Wertsachen sind

a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),

b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin,

d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber,

e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall (siehe § 3) auf insgesamt 50 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 8) begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall (siehe § 3), wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS- anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank), begrenzt auf

a) 5.000 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge gemäß Nr. 1 a) mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,

b) 10.000 Euro insgesamt für Wertsachen gemäß Nr. 1 b),

c) 25.000 Euro für Wertsachen gemäß Nr. 1 c).

4. Für Wertsachen gemäß Nr. 1 b) und c) in einem Banktresor oder Bankschließfach (§ 5 Nr. 2) ist die Entschädigung begrenzt auf 30 Prozent der Versicherungssumme.

§ 24 Welche weiteren Entschädigungsgrenzen gelten für versicherte Sachen?

1. Außerhalb der Wohnung (siehe §§ 5 und 7) ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt

a) für Schäden durch Diebstahl von versicherten Sachen (siehe § 1) auf 3.000 Euro, sofern die Sachen sich nicht in einem verschlossenen Gebäude oder verschlossenen Raum eines Gebäudes bzw. einem gegen Wegnahme gesicherten verschlossenen Behältnis befunden haben;

b) für Schäden durch Diebstahl von Fahrrädern, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war, auf 5 Prozent der Versicherungssumme.

c) für versicherte Sachen, die durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden, auf 3.000 Euro.

Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.

2. Für versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 2 d, die sich in Räumen befinden, die ausschließlich zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf insgesamt 10.000 Euro begrenzt.

§ 25 Welche Selbstbeteiligung gilt vereinbart?

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 500 Euro gekürzt.

§ 26 Wann wird die Entschädigung fällig?

1. Steht Ihr Anspruch dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

2. Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und beträgt mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Der Lauf der Fristen gem. Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Wir können die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

§ 27 Was gilt, wenn versicherte Sachen wieder herbeigeschafft werden?

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurück erlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.

3. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

4. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung durch uns nicht bereit, haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten Entschädigung entspricht.

5. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurück erlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

7. Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

8. Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, können Sie Entschädigung gemäß § 22 Nr. 1 b auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei Ihnen verbleiben.

9. Gelangen wir in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, gelten Nr. 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wann entfällt unsere Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen?

1. Haben Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund

oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens als bewiesen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 29 Was ist bei einer Überversicherung zu beachten?

1. Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert (siehe § 8), können Sie und wir verlangen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswert unverzüglich angepasst und die Prämie entsprechend herabgesetzt wird.

2. Schließen Sie den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag ab Beginn nichtig.

§ 30 Was geschieht bei einer Doppelversicherung oder Mehrfachversicherung?

1. Doppelversicherung liegt vor, wenn eine versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr in mehreren Verträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer/Versicherte kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

2. Wenn die Doppelversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wußten, können Sie die Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages bzw. dessen Aufhebung verlangen. Bei einer Herabsetzung der Versicherungssumme ist die Prämie entsprechend zu mindern. Die Herabsetzung oder Aufhebung wird mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht auf Herabsetzung oder Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht unverzüglich geltend machen, nachdem Sie von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt haben.

3. Haben Sie eine Doppelversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

4. Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag nur in diesem

Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

5. Bestehen mehrere Hausratversicherungsverträge desselben oder verschiedener Versicherungsnehmer für in diesem Vertrag versicherte Sachen, ermäßigt sich der Anspruch gemäß § 7 Nr. 3 oder § 23 Nr. 2 und 3 in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

§ 31 Was gilt bei Sachverständigenverfahren?

1. Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch vereinbaren. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

c) Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen versicherten Sachen sowie deren Wiederbeschaffungspreise gemäß § 22 Nr. 1 a) und b) bei Eintritt des Versicherungsfalles,

b) bei beschädigten versicherten Sachen die Beträge gemäß § 22 Nr. 1 b),

c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen versicherten Sachen,

d) die nach § 2 versicherten Kosten,

e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für uns und Sie verbindlich. Aufgrund dieser Feststellungen berechnen wir die Entschädigung, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

§ 32 Was gilt, wenn mehrere Personen Versicherungsnehmer sind?

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

§ 33 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

1. Schließen Sie die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherter) ab, können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

3. Das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten werden Ihrem Verhalten und Ihrer Kenntnis gleichgestellt.

4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht angebracht war.

5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert haben.

§ 34 Welche Auswirkung haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten im Rahmen von §§ 18, 19, 20, 21, 28 und 33 zurechnen lassen.

§ 35 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

2. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 36 Wie können Sie den Verlust von Ansprüchen vermeiden?

1. Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie diesen Anspruch nicht

innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen.

2. Die Frist beginnt mit dem Zugang unserer schriftlichen Ablehnung. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn wir dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen haben.

§ 37 Welches Gericht ist zuständig?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder – bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung – seinen Wohnsitz hatte.

2. Unsere Klagen gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 38 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten ? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in unseren Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

§ 39 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.